

Satzung
der Stadt Rheinau zur 3. Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der gültigen Fassung und den §§ 2 Abs. 1 und 13 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 20.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 bis 4 erhalten folgende neue Fassung:

Höhe der Abwassergebühren,
unterjährige Gebührenanpassung

- | | | |
|-----|--|---------|
| (1) | Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | |
| | ab 01.01.2024 | 3,31 €, |
| | ab 01.01.2025 | 3,37 €, |
| | ab 01.01.2026 | 3,50 €. |
| (2) | Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² versiegelte Fläche | |
| | ab 01.01.2024 | 0,34 €, |
| | ab 01.01.2025 | 0,37 €, |
| | ab 01.01.2026 | 0,40 €. |
| (3) | Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | |
| | ab 01.01.2024 | 3,31 €, |
| | ab 01.01.2025 | 3,37 €, |
| | ab 01.01.2026 | 3,50 €. |
| (4) | Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser | |
| | ab 01.01.2024 | 1,56 €, |
| | ab 01.01.2025 | 1,65 €, |
| | ab 01.01.2026 | 1,73 €. |
| | Darauf ist noch der jeweilige Verschmutzungsfaktor anzuwenden. Die Verschmutzungsfaktoren betragen | |
| | für geschlossene Gruben bei wöchentlicher Leerung | 1,0 |
| | für geschlossene Gruben bei monatlicher Leerung | 1,7 |
| | für geschlossene Gruben bei vierteljährlichem und längerem Leerungsintervall | 2,0 |
| | für Kleinkläranlagen bei Mehrkammerausfallgruben | 20,0 |
| | für Kleinkläranlagen bei Mehrkammerabsetzgruben | 30,0 |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Auf die Bestimmungen des § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird besonders hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der oben genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rheinau, den 20.12.2023

Oliver Rastetter
Bürgermeister